

Verordnungsblatt für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

8. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 15.12.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Breitenbach am Inn erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Breitenbach am Inn von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Auer, BSc



Dieses Dokument wurde von Josef Auer, BSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 18.12.2025 11:58:57

SID 243D13F6518130D1E33895

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.breitenbach.at/Amtssignatur